



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

An das
Landesverwaltungsgericht Tirol
z.Hd. Richter Mag. Alexander Spielmann

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Öztaler Wasserkraft GmbH, Umhausen; Wasserkraftanlage Öztaler Ache Tumpen-Habichen; abschließende Stellungnahme des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-4.1/32/25-2020 (LVwG-2019/44/1470-11)

Innsbruck, 02.04.2020

Sehr geehrter Herr Richter Mag. Alexander Spielmann!

Vielen Dank für die Übermittlung des ergänzenden naturkundlichen Gutachtens.

Zum Stand der Ermittlungen und zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird seitens des Landesumweltanwaltes folgende abschließende

Stellungnahme

abgegeben:

Grundsätzlich kann auf die bereits ergangenen Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2013 sowie zum Änderungsantrag vom 09.12.2015 verwiesen werden und bestehen im Wesentlichen und kurz zusammengefasst folgende massive Bedenken entgegen einer Bewilligung des geplanten Vorhabens:

1. Erstmalig, und noch dazu im naturkundlich und landschaftsästhetisch bemerkenswertesten Abschnitt der Öztaler Ache im Mittellauf soll ein Ausleitungskraftwerk errichtet werden. Damit wird nicht nur das derzeit noch intakte und für diese Größenordnung mit Sicherheit einzigartige gewässerökologische Kontinuum der Öztaler Ache erheblich mit Blick auf abiotische und biotische Parameter unterbrochen und irreversibel verändert. Zudem wird die laterale und vertikale Konnektivität des Flusses mit seinem Umland und dem Grundwasser einerseits durch die „absurde“ Idee der vollkommenen Abdichtung des Rückstauraumes durch Bentonitmatten und andererseits durch die dauerhafte deutliche Restwasserbelastung der insbesondere im Kajaksport weltweit bekannten Achstürze zukünftig unterbunden bzw. auf Länge des Rückstauraumes gänzlich zerstört. Wie sich dieser Umstand langfristig auf den fragilen Naturhaushalt des Bergsturzgebietes auswirken wird, vermag der Landesumweltanwalt nicht zu beurteilen. Fest steht jedoch, dass auch renommierte

Fachleute aus dem Bereich der Geologie von solchen erheblichen Eingriffen in diesem speziellen Talbereich abgeraten haben.

2. Das geplante Wasserkraftwerk wird zu erheblichen Beeinträchtigungen der gänzlich geschützten Pflanzenart Ufertamariske führen.
Es ist bekannt, dass die Öztaler Ache über mehrere, teilweise sehr schön ausgeprägte und vitale Tamariskenbestände verfügt. Beispielhaft ist der Tamariskenbestand an der verzweigten Aufweitung oberhalb von Umhausen (Höhe Bergsturz Köfels) zu nennen.
Wie nun das Verfahren zur Kraftwerkserweiterung KW Schwarzach am Landesverwaltungsgericht vor kurzem eindeutig und zweifelsfrei aufgrund von Sachverständigengutachten ergab, sind Wasserkraftwerke insbesondere mit Rückstaubereichen als erhebliche Barrieren für den natürlichen Austausch zwischen einzelnen Tamariskenbeständen zu werten. Weiters ist in diesem Verfahren in Deckung mit der gängigen Fachliteratur eindeutig festgehalten worden, dass es für einen vitalen und gesunden Tamariskenbestand mehrere Teilbestände benötigt, die in einem genetischen Austausch miteinander stehen und von denen aus eine Besiedelung, Wiederbesiedelung, Verjüngung etc. erfolgen kann.
Aufgrund der Barrierewirkung durch den geplanten Ausbau des KW Schwarzach auf Tamariskenbestände, die rund 20 Kilometer (!) oberhalb des Eingriffes zu liegen kommen, wurden deshalb Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben, um die nachteiligen Effekte bestmöglich „ausgleichen“ zu können.
Dergestaltete Maßnahmen sind beim vorliegenden Kraftwerksvorhaben entgegen dem Stand der Technik in diesem Fachbereich nicht vorgesehen und ist somit zu rechnen, dass der derzeit bestehende und ökologisch existentiell notwendige Austausch mit Tamariskenpopulationen unterhalb der geplanten Ausleitungsstrecke und auch mit Tamariskenvorkommen am Inn nicht mehr gegeben sein wird und dadurch langfristig die gänzlich geschützte Pflanzenart Ufertamariske erheblich in ihrem Fortbestand beeinträchtigt wird.
3. Diese Beeinträchtigung wird sich in Kumulation mit dem nunmehr wieder im UVP-Verfahren befindlichen KW Kaunertal noch deutlich verstärken, da die größten und vitalsten Tamariskenbestände an der Öztaler Ache im Bereich der oberen Restwasserstrecke des Kraftwerkes Kaunertal zu liegen kommen.
Aufgrund der jüngsten fachlichen Erkenntnisse zu direkten und indirekten Beeinträchtigungen von Tamariskenpopulationen im Verfahren Erweiterung KW Schwarzach und aufgrund der Tatsache, dass das UVP-Verfahren KW Kaunertal nun wieder fortgesetzt wird, ist daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes von einer UVP-Pflicht des Vorhabens KW Tumpen-Habichen aufgrund erheblicher kumulierender Auswirkungen mit dem Vorhaben KW Kaunertal auf zu schützende Güter auszugehen.
Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sollte das Landesverwaltungsgericht daher aufgrund des heutigen Erkenntnisstandes amtswegig das geplante Vorhaben einer erneuten Feststellung der UVP-Pflicht zuführen.
4. Den zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kann kein entsprechendes öffentliches Interesse gegenübergestellt werden. Im Gegenteil, die energie- und wasserwirtschaftliche Beurteilung lässt nach Ansicht des Gefertigten nur auf ein sehr geringes öffentliches Interesse schließen.
In diesem Zusammenhang ist explizit anzuführen, dass Tirol auch aufgrund der aktuell vorhandenen Daten (vgl. Statistik Austria, [Energiebilanz Tirol 1988 bis 2018](#) (Detailinformation)) sich zu mehr als 100 Prozent mit erneuerbar produziertem Strom versorgen kann (siehe Reiter „Erneuerbare EU-

Richtlinie“, Spalte AX, Zeile 63). Tatsächlich sind es für das Jahr 2018 109 Prozent, die bei der Übermittlung an die EU auf 100 Prozent abgerundet werden.

Tirol versorgt sich somit rechnerisch autonom mit erneuerbar produziertem Strom und sind diesbezüglich nach Ansicht des Landesumweltanwaltes lediglich die Zahlen der Statistik Austria als einzig offizielle und valide Zahlen zu werten (Anmerkung des Gefertigten: Nachdem sich diese Zahlen doch erheblich von Energiezahlen, die immer wieder in Tirol und für Tirol genannt werden, unterscheiden, wird das Gericht darauf hingewiesen, dass sich zum Beispiel die Zahlen des Berichtes zu den Energie-Szenarien Tirol 2050 gerade derzeit und in Abstimmung mit der Tiroler Umweltanwaltschaft in Überarbeitung befinden, da sie nicht die entsprechende nachvollziehbare Qualität aufweisen.)

Somit ist für den Landesumweltanwalt eindeutig und zweifelsfrei festzuhalten, dass nicht jeder noch so sensible Gewässerabschnitt in Tirol durch ein Wasserkraftwerk nachhaltig beeinträchtigt werden muss, um die Tiroler Energieziele bestens erfüllen bzw. übererfüllen zu können.

5. Es darf nochmals und ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass erstmalig in der Geschichte Tirols der Rückstaubereich eines Fließgewässers dieses Charakters und dieser Größenordnung mit Bentonitmatten, also quasi einem Speicherteich gleich, abgedichtet werden soll. Nicht nur die erheblichen gewässerökologischen Auswirkungen dieser geplanten Bauweise, nämlich das völlige Unterbinden der Verbindung des Gewässers mit seinem hyporheischen Interstitial (Poren-Lückenraum) sind als entscheidungswesentliche Beeinträchtigungen zu nennen, sondern auch die latente Gefahr einer Verunreinigung durch Mikro- und Makroplastikteile: Bentonitmatten werden durch zahlreiche Plastikfäden (Polypropylen, -amid, -ester oder -ethylen) in ihrer Form zusammengehalten, die durch Materialalterung, Abrieb etc. als permanente „Plastikquelle“ zukünftig mitten im Flussbett zu liegen kommen werden. Gerade in Zeiten, in denen unter anderem der Nationalrat einstimmig Entschlüsse verabschiedet (Entschlüsse vom 21.05.2015 zum Antrag 1111/A(E) der Abgeordneten Johann Höfinger, Hannes Weninger, Kolleginnen und Kollegen betreffend EU-weite Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik), um Mikroplastik in Gewässern und schlussendlich in den Meeren einzudämmen und die Mikroplastikverschmutzung der Gewässer insgesamt zu reduzieren, entspricht die geplante Abdichtung nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht dem Stand der Technik, da sie nicht wirksam zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt dienlich ist (vgl. § 12a Abs 1 WRG 1959).

Abschließend geht der Landesumweltanwalt daher davon aus, dass das Landesverwaltungsgericht die Bewilligung für das geplante Vorhaben im nunmehrigen Beschwerdeverfahren versagt bzw. die UVP-Pflicht feststellen lässt.

Insbesondere zur besseren Darstellung der wesentlichen Kritikpunkte des Landesumweltanwaltes an dem geplanten Vorhaben darf im Anhang ein PDF eines Vortrages vor dem Naturschutzbeirat vom 23.02.2016 übermittelt werden.

Mit besten Grüßen,

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer

Anhang:

- PDF des PowerPoint-Vortrages des Gefertigten vor dem Naturschutzbeirat vom 23.02.2016